

Wie gründe ich eine GmbH ?

- Leitfaden zum Ablauf des
Gründungsvorgangs bei
einer deutschen GmbH -

© 2007

A M A N N

**RECHTSANWALTS- UND
STEUERBERATERKANZLEI**

Sendlinger Str. 24, D-80331 München

Phone: +49 (0)89 23 23 92 97 – 0

Fax: +49 (0)89 23 23 92 97 - 1

eMail: kontakt@amann-kanzlei.de

URL: www.amann-kanzlei.de

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Urhebers. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Durch den Erwerb dieser Publikation kommt kein Beratungsvertrag mit der AMANN Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei zustande.

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick der einzelnen Schritte zur Errichtung einer GmbH.....	4
2. Kosten der Errichtung einer GmbH	6
3. Leistung der Einlagen der Gesellschafter.....	7
3.1. Leistung einer Bareinlage	7
3.2. Leistung einer Sacheinlage	8
3.3 Haftungsfolgen bei fehlerhafter Einlagenleistung oder Vorbelastung des Gesellschaftsvermögens.....	9
3.3.1 Unterbilanzhaftung.....	9
3.3.2 Handelndenhaftung	9
4. Gewerbeanmeldung und Gewerbeerlaubnis.....	10
5. Steuerliche Pflichten	10
6. IHK-Beitrag	10
7. Offenlegung von Jahresabschlüssen	10
8. Angaben auf Geschäftsbriefen	11

1. Überblick der einzelnen Schritte zur Errichtung einer GmbH

Die GmbH entsteht erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Vor der Registereintragung stehen mehrere Schritte:

- a) Klärung der Zulässigkeit der Firma und einer etwaigen Genehmigungspflicht des Gegenstandes der künftigen Gesellschaft (z.B. nach der Gewerbeordnung, GewO) durch eine entsprechende Bestätigung der örtlichen IHK.
- b) Notarielle Beurkundung des Beschlusses eines oder mehrerer Gründer zur Errichtung der GmbH durch einen deutschen Notar. Der Beschluss enthält unter anderem die genaue Bezeichnung der Gründungsgesellschafter, die Firma und den Betrag des Stammkapitals der Gesellschaft, die Übernahme der Stammeinlagen durch die Gründungsgesellschafter, die Form der Einlagenleistung (Bar- und/oder Sacheinlage) und die Bestellung des/der ersten Geschäftsführer(s). Die Satzung der Gesellschaft wird dem Beschluss als Anlage beigefügt.¹ Das Stammkapital der Gesellschaft muss mindestens 25.000,00 € betragen. Die Stammeinlage jedes Gesellschafters muss mindestens 100,00 € betragen und durch fünfzig teilbar sein. In der Satzung wird unter anderem üblicherweise geregelt, bis zu welchem Betrag die Gesellschaft die Gründungskosten (siehe dazu unten 2.) selbst trägt. Fehlt eine entsprechende Regelung müssen die Gründungskosten vollständig durch die Gründer getragen werden.
- c) Notarielle Beglaubigung der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister durch den/die Geschäftsführer durch einen deutschen Notar. Der Anmeldung werden als Anlagen eine notariell beglaubigte Abschrift der Errichtungsurkunde (siehe oben a), der/die Nachweis(e) über die tatsächliche Einlagenleistung (siehe unten g), eine Liste der Gesellschafter sowie die für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen beigefügt.
- d) Einholung der für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Genehmigungen nach der GewO) durch die GmbH i. G.
- e) Eröffnung eines Bankkontos für die GmbH i. G. unter Vorlage einer notariell beglaubigten Abschrift der Errichtungsurkunde (siehe oben a) durch den/die Geschäftsführer der GmbH i. G.
- f) Leistung der Einlagen durch die Gesellschafter, z.B. bei Bareinlagen durch Bareinzahlung oder Überweisung auf das Bankkonto der GmbH i. G.
- g) Einholung einer Einlagebestätigung der Bank über die Leistung der Bareinlagen, falls diese durch Bareinzahlung oder Überweisung auf ein Bankkonto der GmbH i. G. geleistet wurden.

¹ Dem nach § 54 EStDV zuständigen FA f. Körperschaften wird vom Notar eine einfache Abschrift der Urkunde übersandt. Das Finanzamt fragt anschließend mit dem Fragebogen KSt GU / 2 weitere Informationen ab.

- h) Einreichen der notariell beglaubigten Registeranmeldung nebst Anlagen (siehe oben c) beim Handelsregister, idR. durch den Notar. Im letztgenannten Fall müssen dem Notar zuvor der/die Nachweis(e) über die tatsächliche Einlagenleistung (siehe oben g) und Kopien der ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (siehe oben d) zugesandt werden.
- i) Eröffnungsbilanz der GmbH: Durch den/die Geschäftsführer aufzustellen und persönlich zu unterzeichnen sowie durch die Gründungsgesellschafter förmlich festzustellen.² Als Stichtag der Eröffnungsbilanz kann frühestens das Datum der notariellen Beurkundung der Errichtung der GmbH und spätestens das Datum der Entgegennahme der Einlagen gewählt werden.
- j) Prüfung der eingereichten Unterlagen durch das Registergericht, ggf. unter Einschaltung der IHK.
- k) Eintragung der GmbH und des/der Geschäftsführer in das Handelsregister.
- l) Veröffentlichung der Eintragung, idR. in der Süddeutschen Zeitung und im Bundesanzeiger.
- m) Vollzugsmitteilung des Registergerichts über die Eintragung an den Notar und an die Gesellschaft.
- n) Gewerbeanmeldung durch die Geschäftsführer bei der Gemeinde des satzungsmäßigen Sitzes der GmbH.

Zu den Besonderheiten bei Sacheinlagen siehe nachfolgend Punkt 3.b.

Der Zeitraum zwischen den vorgenannten Schritten a) und k) beträgt im günstigsten Fall eine Woche (5 Arbeitstage), häufig zwei bis drei Wochen und in Ausnahmefällen (z.B. bei Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen) mehrere Monate. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Handelsregisterverordnung (HRV) besteht für das Registergericht die Pflicht, binnen eines Monats nach Eingang der Unterlagen die Gesellschaft einzutragen oder bei Eintragungshindernissen (z.B. fehlende öffentlich-rechtliche Genehmigung) in Form einer Zwischenverfügung zu reagieren.

Im Vergleich dazu steht beim Erwerb einer Vorrats-GmbH eine GmbH nach Abwicklung der damit verbundenen Formalitäten und Geldtransfers grundsätzlich bereits nach ca. 2 bis 3 Tagen zur Verfügung (vorbehaltlich vor der Aufnahme von Umsatzgeschäften ggf. erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder Satzungsänderungen wie z.B. die üblicherweise vorzunehmende Firmenänderung).

² Durch die Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses ergibt sich konkludent eine Genehmigung der zugrunde liegenden Eröffnungsbilanz, weshalb in der Praxis meist auf eine förmliche Feststellung der Eröffnungsbilanz verzichtet wird.

2. Kosten der Errichtung einer GmbH

Die Kosten für den Notar, das Registergericht, die kontoführende Bank und die Veröffentlichungen betragen bei einer 25.000,00 €GmbH in etwa:

	€
Notar, inkl. elektron. Übermittlung an das Handelsregister	381,00 zzgl. 19% USt
Handelregistereintragung	100,00
Veröffentlichung/Bekanntmachung im elektron. IuK-System	1,00
Veröffentlichung/Bekanntmachung in der Zeitung	240,00
Bank	-
Summe	722,00 zzgl. 72,39 (USt)

Hinzu kommt ggf. das Beratungshonorar eines Rechtsanwalts oder eines Steuerberaters, das der Höhe nach vom Beratungsbedarf im jeweiligen Einzelfall abhängt.

Dagegen führt der Kauf einer 25.000,00 €Vorrats-GmbH (mit Geschäftsführerwechsel, Satzungsänderung, Handelsregisteranmeldung) unmittelbar in etwa zu folgenden Kosten:

	€
Notar, inkl. elektron. Übermittlung an das Handelsregister	381,00 zzgl. 19% USt
Handelregistereintragung	100,00
Veröffentlichung/Bekanntmachung im elektron. IuK-System	1,00
Veröffentlichung/Bekanntmachung in der Zeitung	240,00
Kaufpreis abzgl. bereits eingezahlter Stammeinlage	2.500,00
Summe	3.222,00 zzgl. 72,39 (USt)

Auch hier kommt noch das Beratungshonorar für einen ggf. zugezogenen Rechtsanwalt und/oder Steuerberater hinzu. Zu beachten ist, dass die im Kaufpreis mit bezahlte eingezahlte Stammeinlage bereits durch die von der Vorrats-GmbH getragenen Gründungskosten (siehe oben) gemindert wurde. Dadurch entspricht der Kostennachteil des Kaufs einer Vorrats-GmbH im Vergleich zu einer GmbH-Neugründung in etwa der Summe aus dem Kaufpreis (abzgl. bereits eingezahlter Stammeinlage) und der beim Kauf anfallenden weiteren Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten.

3. Leistung der Einlagen der Gesellschafter

Eine GmbH kann durch Bargründung, durch Sachgründung oder durch gemischte Bar-/Sachgründung errichtet werden. Erst nachdem sich die Bareinlage und/oder Sacheinlage endgültig in der freien Verfügung des/der Geschäftsführer(s) befindet und dies gegenüber dem Registergericht nachgewiesen wurde, darf die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen werden.

3.1. Leistung einer Bareinlage

Eine Bareinlage kann im Nominalwert in bar mit inländischen Zahlungsmitteln geleistet und nachgewiesen werden (unüblich) oder durch Bareinzahlung oder Überweisung³ auf ein Bankkonto der GmbH i.G. (üblich). Im letztgenannten Fall erfolgt der Nachweis der Einlagenleistung gegenüber dem Registergericht durch eine Bestätigung der kontoführenden Bank (siehe oben 1. Buchst. g).

Das Bankkonto wird erst im Anschluss an den Notartermin zur Beurkundung der Errichtung der GmbH und der notariellen Beglaubigung der Handelsregisteranmeldung durch die Geschäftsführer der GmbH i. G. unter Vorlage einer notariellen Abschrift der Errichtungsurkunde bei der Bank eröffnet. Die Eröffnung eines Bankkontos für die künftige GmbH und die Einzahlung der Bareinlagen auf dieses Konto vor der Beurkundung der Errichtung der GmbH führt nicht zu einer wirksamen Einlagenleistung an die GmbH i. G., sondern stellt eine Leistung an eine sogenannte Vorgründungsgesellschaft dar. Allerdings wird vertreten, dass das damit verbundene Eintragungshindernis durch die einzelvertragliche Übertragung des Bankkontos auf die GmbH i. G. im Anschluss an den Notartermin zur Errichtung der GmbH i.G. geheilt werden kann.

Es muss nachgewiesen werden, dass mindestens 25 % auf jede Bareinlage eingezahlt sowie sämtliche Sacheinlagen geleistet und der Gesamtbetrag der eingezahl-

³ Str. Flore, GmbH-StB 203, S.230, 233 geht hier von Sachgründung aus – wohl entgegen der Rspr. Vgl. OLG Hamm v. 12.03.90, 8 U 172/89, GmbHR 1990, S. 559 und OLG Düsseldorf v. 08.04.1994, 16 W 15/94, GmbHR 1995, S. 122.

ten Bareinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Stammeinlagen, für die Sacheinlagen zu leisten sind, mindestens 50 % des Mindeststammkapitals, d.h. mindestens 12.500,00 € erreicht. Wird die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet, so darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn mindestens die vorstehend beschriebenen Einzahlungen und sämtliche Sacheinlagen geleistet sind und der Gesellschafter für den übrigen Teil der Geldeinlage eine Sicherheit bestellt hat. In der Anmeldung zum Handelsregister ist das Vorliegen einer entsprechenden Sicherheit zu versichern.

3.2. Leistung einer Sacheinlage

Die Einlagepflicht kann neben einer Geldleistung auch auf die Einbringung von Sachen und sonstigen Vermögensrechten gerichtet sein (Sacheinlage). Als Sacheinlagen kommen z.B. in Betracht:

- a) Sachen (bewegliche oder unbewegliche körperliche Gegenstände);
- b) Rechte (Immaterialgüter, insb. Patente sowie Mitgliedschaftsrechte);
- c) Forderungen;
- d) Sach- und Rechtsgesamtheiten (Kundenstamm, Knowhow und Goodwill).

Sollen Sacheinlagen geleistet werden, so müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Die Gesellschafter haben in einem Sachgründungsbericht die für die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen wesentlichen Umstände darzulegen und beim Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Jahresergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre anzugeben. Die zugrunde liegenden Verträge (Einbringungsvertrag) sowie der Sachgründungsbericht und Wertnachweise sind der Handelsregisteranmeldung als Anlagen beizufügen.

Eine auf den Stichtag einer Sacheinlage aufgestellte Eröffnungsbilanz hat zugleich die Funktion einer Übernahmebilanz. In diesem Fall ist es zweckmäßig, die Eröffnungsbilanz durch einen gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschriebenen Anhang zu ergänzen, um die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu dokumentieren.

3.3 Haftungsfolgen bei fehlerhafter Einlagenleistung oder Vorbelastung des Gesellschaftsvermögens

3.3.1 Unterbilanzhaftung

Die Gesellschafter haften nach dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen in Höhe der Differenz zwischen dem Wert des Gesellschaftsvermögens im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Gesellschaft und einem höheren Betrag des Stammkapitals (stichtagsbezogener Kapitalschutz). Eine Wertminderung bzw. Belastung des Stammkapitals durch gründungsbedingte Gebühren und Steuern ist dabei unschädlich, sofern die Satzung der Gesellschaft eine Klausel hinsichtlich der betragsmäßig begrenzten (z.B. 2.500,00 € bei einer 25.000,00 € GmbH) Übernahme des Gründungsaufwands durch die Gesellschaft enthält. Bestimmte Kostenarten müssen dabei nicht benannt werden.

Dies bedeutet nicht, dass die Bareinlage oder die Sacheinlage im Übrigen bis zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister körperlich konserviert werden muss. Dem/den Geschäftsführer(n) steht es frei, vor Eintragung der GmbH mit den Mitteln der GmbH i. G. rechtsgeschäftlich tätig zu werden. Falls sich aus diesen Aktivitäten ein bilanzieller Wertverlust ergibt, tritt allerdings die vorgenannte Haftungsfolge ein, soweit der Wert des Gesellschaftsvermögens den Betrag des Stammkapitals unterschreitet.

Soweit ein danach relevanter Wertverlust bereits im Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister entstanden und bezifferbar ist, muss er spätestens zu diesem Zeitpunkt durch eine bare Leistung an die GmbH i. G. ausgeglichen werden; der fehlende Ausgleich ist ein Eintragungshindernis.

3.3.2 Handelndenhaftung

Neben den Gesellschaftern haftet bzw. haften der/die Geschäftsführer persönlich für eine im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung vorliegende Reduzierung des Wertes des Gesellschaftsvermögens unter den Betrag des Stammkapitals, soweit sich dieser Wertverlust aus Rechtsgeschäften ergibt, die der/die Geschäftsführer selbst abgeschlossen oder deren Abschluss er/sie hingenommen bzw. zumindest beeinflusst hat bzw. haben. Wertminderungen durch Gründungskosten sind unter den vorgenannten Voraussetzungen auch hier unschädlich.

4. Gewerbeanmeldung und Gewerbeerlaubnis

§ 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG schreibt vor, dass eine GmbH, die einen Unternehmensgegenstand betreibt, der der staatlichen Genehmigung bedarf, erst nach Vorlage der Konzession, bzw. eines entsprechenden Vorbescheides in das Handelsregister eingetragen werden darf. Dieser Konzessionsvorbehalt ist ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Einzelunternehmen und Personengesellschaften, da für letztere diese Einschränkung nicht gilt (§ 7 HGB).

Eine Umgehung des Konzessionsvorbehalts dadurch, dass vorläufig ein konzessionsfreier Unternehmensgegenstand erdichtet wird, ist nicht zu empfehlen, da die IHK und ggf. die Handwerkskammer den wahren Gegenstand ermitteln werden und eine Nachbeurkundung durch den Notar erforderlich wird.

5. Steuerliche Pflichten

Die Geschäftsführer sind verpflichtet die Gründung der GmbH sowohl dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften als auch der Gemeinde des Sitzes der GmbH innerhalb eines Monats nach der Gründung anzuzeigen (§ 137 AO).

Der Gewinn einer GmbH unterliegt grundsätzlich der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und dem Solidaritätszuschlag. Weitere wichtige Steuern sind insbesondere die Umsatzsteuer sowie die Lohnsteuer (für letztere haftet die GmbH als Arbeitgeber).

Die daraus resultierenden steuerlichen Pflichten der GmbH (u. a. Abgabe von elektronischen Voranmeldungen, Steuererklärungen, fristgerechte Steuerzahlung) müssen vom / von den Geschäftsführer(n) erfüllt werden.

6. IHK-Beitrag

Der IHK-Beitrag einer 25.000,00 € GmbH beträgt in München derzeit 117,60 € p.a.

7. Offenlegung von Jahresabschlüssen

Die Jahresabschlüsse aller, auch kleiner und mittelgroßer Kapitalgesellschaften und sonstiger Gesellschaften mit haftungsbeschränkenden Rechtsformen (insb. GmbH & Co. KG) sind seit dem 01.01.2007 in elektronischer Form bei der Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft mbH (www.ebundesanzeiger.de) einzureichen. Im Rahmen einer Übergangsvorschrift des Bundesjustizministeriums können Jahresabschlüsse noch bis zum 31.12.2009 auch in Papierform bei der Bundesanzei-

ger-Verlagsgesellschaft mbH eingereicht werden. Mit der Einreichung bei der Bundeanzeiger-Verlagsgesellschaft mbH entfällt die Einreichung beim Registergericht ebenso wie die bisherige Bekanntmachung.

Bisher erfolgte eine Offenlegung mangels Überprüfung und Sanktionierung in der Praxis eher selten. Mit der Neuregelung wurde allerdings ein weitgehend automatisiertes Verfahren zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten eingeführt. Wenn der Jahresabschluss nicht unverzüglich nach seiner Vorlage an die Gesellschafter, spätestens aber innerhalb von zwölf Monaten nach dem Abschlussstichtag eingereicht ist, wird in Zukunft zeitnah ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet. Gemäß § 325 HGB wird zunächst ein Ordnungsgeld angedroht. Anschließend wird das Ordnungsgeld festgesetzt, wenn die Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Androhung offengelegt werden. Das Ordnungsgeld liegt zwischen 2.500,00 und 25.000,00 €

8. Angaben auf Geschäftsbriefen

Die Geschäftsbriefe der GmbH müssen (z.B. in der Fußzeile der ersten Seite) folgende Angaben enthalten (§ 35a GmbHG): Rechtsform und Sitz der Gesellschaft, Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Die vorstehenden Pflichtangaben gelten für Geschäftsbriefe in jedweder Form, d. h. auch für Geschäftsbriefe, die als eMail versandt werden.

© 2007

A M A N N

**RECHTSANWALTS- UND
STEUERBERATERKANZLEI**

Sendlinger Str. 24, D-80331 München

Phone: +49 (0)89 23 23 92 97 – 0

Fax: +49 (0)89 23 23 92 97 - 1

eMail: kontakt@amann-kanzlei.de

URL: www.amann-kanzlei.de